



P·E·K·U
T R E U H A N D

POST

**AUSGABE
FEBRUAR 2021**

PERSÖNLICH · ENGAGIERT · KOMPETENT · UNABHÄNGIG

Editorial

Geschätzte Kundschaft, Liebe Geschäftspartner

Es freut uns, Ihnen heute die erste Ausgabe der PEKU POST zu präsentieren. Auf diesem Wege möchten wir Sie über Aktualitäten und Veränderungen in unserem Beratungsumfeld auf dem Laufenden halten. Gerade das vergangene Jahr hat gezeigt, wie schnell sich das Umfeld verändern kann und wie schnell einem diese Veränderungen ungefragt und konkret konfrontieren. Wir durften viele Kunden in einem anspruchsvollen Covid-19-Umfeld begleiten. Insbesondere im Bereich Kurzarbeitsentschädigung, EO-Entschädigung bei Corona sowie bei verschiedenen unternehmerischen Fragestellungen,

die sich aus dieser Situation ergeben. Unsere Mitarbeiterin Christina Arpagaus hat sich von Beginn weg auf die Themen Kurzarbeit und Corona-Entschädigungen spezialisiert. Durch diese Massnahme konnten wir die teils wöchentlich sich verändernden Rahmenbedingungen gut und zeitnah umsetzen.

Wie Sie unseren Beiträgen entnehmen, bringt das 2021 einiges an Neuerungen und Änderungen mit sich. Mit Freude und Elan bleiben wir in allen für Sie relevanten steuerlichen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen am Ball.

Claudia Meier und Roman Müller



Neues Gesetz seit 1. Januar 2021

Vaterschaftsurlaub

An der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub angenommen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bei Geburten ab 1.1.2021 haben alle zum Zeitpunkt der Geburt erwerbstätigen Väter Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub, sofern sie im Zeitpunkt der Geburt bei der AHV obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang erwerbstätig gewesen sind.

Der Urlaub ist innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes zu beziehen, danach verfällt der Anspruch. Dabei können die Ferientage einzeln oder am Stück bezogen werden.

Finanziert wird der Vaterschaftsurlaub über die EO (Erwerbsersatzordnung), was eine Erhöhung des EO-Beitragssatzes von 0.45% auf 0.50% bedeutet. Die Erhöhung wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Analog der Mutterschaftsentschädigung beträgt das EO-Taggeld 80% des durchschnittlichen Verdienstes des Vaters vor der Geburt des Kindes.

Claudia Meier

Von der Versicherung zur Sozialhilfe

Die Ergänzungsleistung (nachfolgend EL) zu einer AHV- oder IV-Rente war bisher eine Versicherungsleistung. Das heisst, es wurden Prämien bezahlt und wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt wurden, bestand ein Anspruch auf Leistungen aus der EL. Mit der Gesetzesreform per 1.1.2021 besteht neu eine Rückzahlungspflicht der Erben für rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen.

Eine Rückzahlungspflicht von Leistungen kennt man sonst nur bei der Sozialhilfe. Insofern stellt diese Reform einen Paradigmenwechsel dar und man fragt sich mit Fug und Recht, ob uns dies nicht auch einmal bei der AHV blüht! Hintergrund dieses Paradigmenwechsels ist die

starke Zunahme der Bezüge von Ergänzungsleistungen (siehe untenstehende Grafik).

In diesem Artikel sollen lediglich einige wenige Aspekte der Reform vertiefter betrachtet werden.

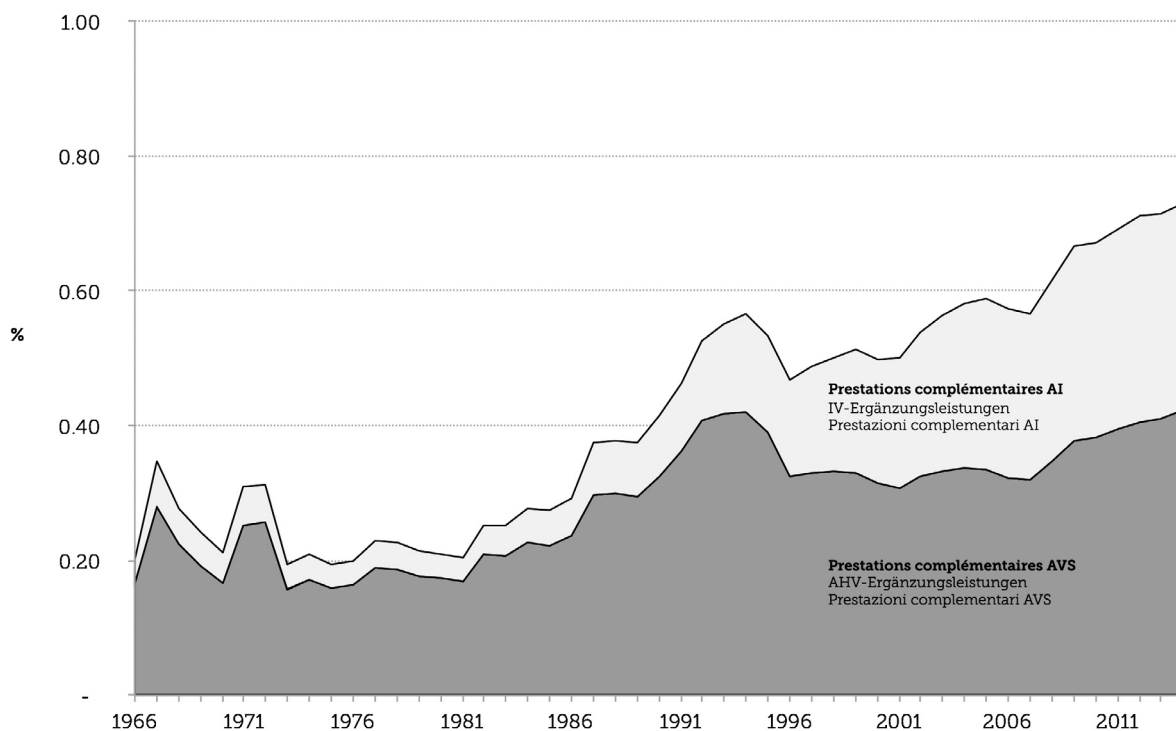
Keine EL für Vermögende – Vermögensschwelle

Neu wird die Behörde bei Personen mit Vermögen grösser CHF 100'000 (verheiratete CHF 200'000) keine Anträge mehr prüfen. Der Wert eines selbst bewohnten Eigenheimes wird dabei aber nicht dazu gezählt. Jedoch werden Vermögensverzichte der letzten 10 Jahre hinzugezählt. Als Vermögensverzicht gelten Vermögensverminde-

rungen von mehr als 10% ohne wichtigen Grund.

Sind selbstbewohnte Liegenschaften mit Hypotheken belastet, so bleiben diese für die Ermittlung der Vermögensschwelle (nicht aber für die Ermittlung des Reinvermögens) ausser Acht. Das heisst, ein Ehepaar, das CHF 290'000 auf dem Bankkonto hat mit einer Hypothek von CHF 200'000 kann keine EL beantragen, obwohl ohne Liegenschaft nur ein Vermögen von CHF 90'000 resultiert. Wer aber seine Hypothek amortisiert und nur CHF 90'000 auf dem Bankkonto ohne Hypothekenschulden hat, kann ein Antrag auf EL stellen. Dies obwohl er netto gleich viel Vermögen hat wie das erste Beispiel.

G20 Dépenses des prestations complémentaires (PC) AVS/AI, en % du produit intérieur brut, 1966-2014
Ausgaben der AHV/IV Ergänzungsleistungen (EL) in % des Bruttoinlandsproduktes, 1966-2014
Uscite delle prestazioni complementari AVS/AI in % del prodotto interno lordo, 1966-2014



Sources/Quellen/Fonte
OFS/BSV Tab je-f 13.04.02.02; HSSO Q16a + Q16b (BIP/PIB)

www.histoiredelasecuritesociale.ch/chiffres
www.geschichtedersozialensicherheit.ch/zahlen
www.storiadellasicurezza sociale.ch/cifre

Prüfung des übermässigen Verbrauchs

Neu wird bei AHV-Rentnern geprüft, wie sie ihr Vermögen in den letzten 10 Jahren vor der Anmeldung für EL verwendet haben. Nimmt das Vermögen um mehr als 10% un begründet ab, so wird es – vermindert um CHF 10'000 pro Jahr – wie als noch vorhanden angerechnet. Diese Bestimmung gilt jedoch erst für Vermögensverminderungen ab 1.1.2021.

Rückerstattungspflicht der Erben

Die Erben sind verpflichtet, die rechtmässig bezogenen EL (max. der letzten 10 Jahre) zurückzuzahlen. Dabei wird eine Freigrenze von CHF 40'000 gewährt. Das heisst, dass Nachlässe mit einem Wert unter CHF 40'000 keine Rückerstattungspflicht haben. Bewertet werden die Nachlässe wie für kantonale direkte Steuern. Liegenschaften werden zum Verkehrswert bewertet. Die Kantone können anstelle von Verkehrswerten die Repartitionswerte (Steuerausscheidung) anwenden.

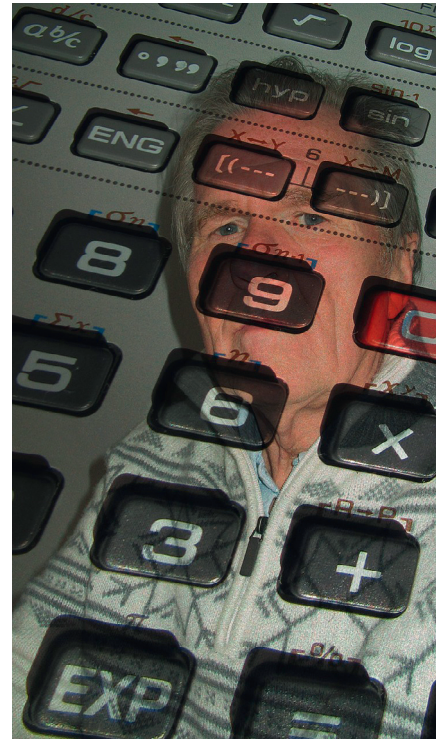
Übergangsbestimmung

Für bestehende EL gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Wenn sich die EL-Ansprüche nach dem neuen Recht verringern, so haben bisherige Bezüger noch 3 Jahre lang bisherige Zahlungen zu gut.

Erkenntnisse und Schlussfolgerung

Beim Aufarbeiten dieses Themas habe ich folgende Erkenntnisse (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) gewonnen:

- Vermögensverminderungen von mehr als 10% pro Jahr müssen belegt werden, die Belege dazu sind während 10 Jahren aufzubewahren
- Aufgrund der pauschalierten Anrechnung von Krankenkassenprämien lohnt sich ein Wechsel zu einer günstigen Krankenkasse in der Grundversicherung
- Kinder sollten ihre Eltern nicht mit regelmässigen Beiträgen, sondern mit Darlehensgewährung unterstützen



- Aufgrund der Rückzahlungspflicht für die letzten 10 Jahre sollte der Antrag auf EL möglichst früh gestellt werden
- Mit lebzeitigen Schenkungen kann die Rückzahlungspflicht reduziert oder vermieden werden

Die Beantragung von Ergänzungsleistungen ist ein aufwändiger und komplizierter Prozess. Insbesondere für sozial schwache Mitmenschen stellt der Antrag eine oft nicht allein zu bewältigende Hürde dar. Kommt hinzu, dass die nachher laufenden Prüfungen ebenfalls aufwändig und zeitintensiv sind. Ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, können Sie mit dem unter www.ahv-iv.ch zur Verfügung stehenden Online-Rechner prüfen.

Bei Fragen rund um dieses Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Roman Müller



Arbeitgeberbeitragsreserven (berufliche Vorsorge)

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitgeber können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung in guten Geschäftsjahren eine Beitragsreserve für kommende oder schlechtere Jahre bilden. Einzahlungen als Arbeitgeber-Beitragsreserve werden vom Arbeitgeber als steuerbegünstigter Aufwand verbucht.

Die Arbeitgeber-Beitragsreserven dürfen in der Regel den fünffachen Betrag der geschuldeten jährlichen

Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen. Bezogen werden können immer nur die Beträge für die Arbeitgeberbeiträge. Jene Beiträge, die den Mitarbeitern am Lohn in Abzug gebracht werden, müssen immer an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt werden.

Vorübergehende Lösung infolge Covid-19

Um Liquiditätsengpässe von Arbeitgebern verhindern zu können, hat der Bundesrat an seiner Sitzung

vom 11. November 2020 beschlossen, dass Arbeitgeber sowohl die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmerbeiträge aus den einbezahlten Arbeitgeberbeitragsreserven beziehen können.

Für die Arbeitnehmenden hat diese Massnahme keine Auswirkung. Ihm werden weiterhin die Beiträge wie bisher vom Lohn in Abzug gebracht und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Bei beiden Lösungen können Einzahlungen bis 30. Juni 2021 nach geltender Praxis im Kanton Zürich per 31. Dezember 2020 (nicht 2021) aufwandwirksam gebucht werden. Die Einzahlungen haben auf ein separates Konto – Arbeitgeberbeitragsreservenkonto – zu erfolgen.

Die Regelung trat am 12. November 2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Claudia Meier



Anpassungen im BVG-Gesetz

Weiterführung BVG bei Stellenverlust ab dem 58. Altersjahr

Im Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistung ergeben sich auch Anpassungen im BVG-Gesetz. Wer vor dem 1.1.2021 die Stelle verlor, schied automatisch aus der Pensionskasse aus.

Ab 1.1.2021 ist es nun für Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben, möglich bei Stellenverlust in der bisherigen Pensionskasse versichert zu bleiben. Finden diese Personen bis zur Pensionierung keine neue Stelle mehr, so können sie trotzdem eine BVG-Rente

beziehen. Dies war bisher nicht oder bei Beitritt in die Auffangstiftung nur in beschränktem Ausmass möglich.

Mit der freiwilligen Weiterführung der Pensionskasse behält der Versicherte die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Risikodeckung, Rente oder Kapitalbezug, Einkäufe ins BVG). Wobei bei Weiterführung der Versicherung nach 2 Jahren nur noch ein Rentenbezug möglich ist.

Die versicherte Person bezahlt in diesen Fällen die Prämien selbst. Er kann entscheiden, ob er nur die Risikoprämien oder auch die Sparprämien weiterhin bezahlen will.

Voraussetzung für diese Weiterführung ist, dass der versicherten Person die Arbeitsstelle durch den Arbeitgeber aufgekündigt wurde. Kündigt jemand aus freien Stücken, so kann er die BVG-Versicherung nicht weiterführen.

Roman Müller

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue Bundesgesetz über die Radio- und Fernsehgebühren in Kraft. Dabei haben mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mindestens CHF 500'000 Abgaben zu entrichten.



Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter drei Voraussetzungen rückfordern:

- Die geschuldete Unternehmensabgabe wurde bezahlt.
- Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Umsatz von weniger als einer Million Franken.
- Im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, weist das Unternehmen einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe der zugewiesenen Tarifkategorie (Beispiel 2019: zehnfache Abgabe CHF 3'650) oder einen Verlust aus.

Ab 2021 gibt es neu 18 Stufen, bisher waren es lediglich 6. Nachfolgend die ersten sieben Stufen:

• bis CHF 499'999	keine Abgabe
• CHF 500'000 – 749'999	CHF 160
• CHF 750'000 – 1'199'999	CHF 235
• CHF 1'200'000 – 1'699'999	CHF 325
• CHF 1'700'000 – 2'499'999	CHF 460
• CHF 2'500'000 – 3'599'999	CHF 645
• CHF 3'600'000 – 5'099'999	CHF 905
• CHF 5'100'000 – 7'299'999	CHF 1'270
• Weitere Stufen bis < 1'000'000'000	

Mit den neuen Stufen wird die Abgabe für alle KMU's günstiger. Ferner sind einfache Gesellschaften neu ausgenommen.

Ein Rückerstattungsantrag für die Unternehmensabgabe 2019 kann somit frühestens im Jahr 2020 nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses erfolgen.

Für die Unternehmensabgabe 2020 ist ein Rückerstattungsantrag ab dem Jahr 2021 möglich. Die Anträge können innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist gestellt werden.

Wie beantragen Sie eine Rückerstattung? Den Antrag zur Rückerstattung stellen Sie auf ESTV SuisseTax. Lassen Sie sich auf ESTV SuisseTax unter «Verwaltung – Vollmachten verwalten» eine neue Vollmacht für die Unternehmensabgabe RTV (UA RTV) freischalten und Sie können den Antrag schnell und einfach online stellen.

Claudia Meier



Neue Quellensteuerverordnung

Am 1. Januar 2021 ist die neue Quellensteuerverordnung in Kraft getreten. Mit dem neuen Kreis-schreiben 45 «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» soll eine Vereinheitlichung in der Schweiz stattfinden.

Die wichtigsten Neuerungen sind

- Quellensteuerpflichtiges Einkommen wird einheitlich definiert
- Einheitliche Tarifierungen
- Tarifierung durch den Arbeitgeber
- Änderung der Tarifierung (bspw. Heirat, Kinder, Trennung) erfolgt auf Beginn des Folgemonats
- Abrechnung im Kanton des Wohnorts des Arbeitnehmers
- Abrechnung erfolgt in den meisten Kantonen nach dem Monatsmodell (6 Kantone haben Jahresmodell)
- Für Teilzeitarbeitende sind oftmals weitere Berechnungen zur Satzbestimmung nötig
- Für unregelmässige Arbeit im Stundenlohn gilt eine einheitliche Satzbestimmung
- Bezugsprovision wird auf 1% bis 2% reduziert



Pflichten des Arbeitgebers

- Als Schuldner volle Haftung für die korrekte Abrechnung und Entrichtung der Quellensteuer
- Erstellung einer monatlichen Abrechnung
- Ein- und Austritt sowie Mutationen eines Pflichtigen sind innerhalb von 8 Tagen der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu melden (Kanton ZH: <https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/quellensteuer/schuldner-der-steuerbaren-leistung.html>)
- Unkorrekte Angaben des Mitarbeiters können zu Nachzahlungen verpflichten
- Rückgriff auf Mitarbeitende bleibt vorbehalten

Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

- Mithilfe zur Ermittlung des korrekten Tarifieres
- Bei Fehlern in der Tarifierung kann eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden
- Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung möglich

Mit Inkrafttreten der neuen Quellensteuerverordnung kommen einige Änderungen auf Arbeitgeber wie auch Quellensteuerpflichtige zu. Bei Fragen oder Unklarheiten empfehlen wir Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, da die Thematik sehr komplex und von Fall zu Fall verschieden ist.

Claudia Meier

30-jähriges Arbeitsjubiläum Roman Müller

Am 1.1.1991 trat ich als junger Berufsmann in die Hasli Treuhand AG ein. Nach 4 Jahren beim selben Arbeitgeber und in der Ausbildung zum Fachmann Finanz- und Rechnungswesen wollte ich meinen Erfahrungsschatz erweitern. Das Treuhandwesen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Buchhaltungen schien mir dafür sehr geeignet.

Nach Abschluss des Fachausweises durfte ich selbständig Mandate betreuen und wurde 1995 als Partner aufgenommen. Mit Abschluss meiner Ausbildung zum Treuhandexperten im Jahre 1996 konnte ich den Grundstein für eine breite Beratungstätigkeit in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung sowie Ehe- und Erbrecht legen.

In diesen 30 Jahren durfte ich viele Kunden in unterschiedlichen wirtschaftlichen aber auch persönlichen Veränderungsprozessen begleiten. Ob bei Gründungen oder Liquidationen, in erfolgreichen Geschäftsjahren oder Krisensituationen, bei Geburten oder in Todesfällen, bei Heirat oder Scheidung, beim Start in die Selbständigkeit oder bei der Planung der Pensionierung, immer

ist es mir ein Anliegen, als verlässlicher und kompetenter Sparringpartner mitzuhelfen, die jeweiligen Herausforderungen zu meistern und in jeder Situation nicht nur Risiken sondern auch Chancen zu erkennen.

Ohne das Vertrauen meiner Kundschaft wäre es mir jedoch nicht möglich gewesen, diesen reichen Erfahrungsschatz anzusammeln. An dieser Stelle bedanke ich mich bei meiner langjährigen und treuen Kundschaft für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit der Abspaltung von der Hasli Treuhand AG per 1.1.2020 durfte ich zusammen mit Claudia Meier und einem engagierten Mitarbeiter-Team ein neues Kapital als PEKU Treuhand KIG aufschlagen. Ich freue mich, in dieser jungen Konstellation weiterhin meiner Berufung als Begleiter in wirtschaftlichen Veränderungsprozessen nachzuleben. Ich glaube, die Zukunft wird einige Gelegenheiten dazu bieten.

Roman Müller



Vaterfreuden bei Osman Osmanzade

Seit Ende Januar ist unser Mitarbeiter Osman Osmanzade stolzer Vater einer Tochter. Wir gratulieren Yelda und Osman ganz herzlich zur Geburt ihrer Tochter Ela und wünschen der jungen Familie viel Glück.

Osman Osmanzade ist seit 1.1.2019 in unserem Unternehmen tätig und

bereitet sich zur Prüfung als Fachmann Finanz- und Rechnungswesen vor. Nach seinem Vaterschaftsurlaub wird er zudem für sämtliche Informatikbelange der PEKU Treuhand KIG zuständig sein.

Claudia Meier und Roman Müller mit dem ganzen PEKU-Team



Kennzahlen Sozialversicherungen 2021

	NEU AB 01.01.2021	BISHER
1. Säule AHV / IV / EO und ALV für Unselbständigerwerbende		
AHV / IV / EO	10.60%	10.55%
Arbeitnehmerbeitrag	5.300%	5.275%
ALV (bei Lohnsumme bis CHF 148'200)	2.2%	2.2%
Arbeitnehmerbeitrag	1.1%	1.1%
ALV (bei übersteigender Lohnsumme von CHF 148'200)	1.0%	1.0%
Arbeitnehmerbeitrag	0.5%	0.5%
2. Säule berufliche Vorsorge		
Mindestlohn pro Jahr (Eintrittsschwelle)	CHF 21'510	CHF 21'330
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'585	CHF 3'555
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'095	CHF 24'885
Maximaler versicherter Jahreslohn nach BVG	CHF 60'945	CHF 60'435
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
3. Säule gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'883	CHF 6'826
Erwerbstätige ohne 2. Säule, max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 34'416	CHF 34'128
Höchstversicherter Verdienst bei Unfall und ALV		
pro Jahr	CHF 148'200	CHF 148'200
pro Monat	CHF 12'350	CHF 12'350



Roman Müller
roman.mueller@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexperte
Telefon 044 851 57 50



Claudia Meier
claudia.meier@peku-treuhand.ch
Dipl. Treuhandexpertin
Telefon 044 851 57 51

Christina Arpagaus
christina.arpagaus@peku-treuhand.ch
Telefon 044 851 57 52

Osman Osmanzade
osman.osmanzade@peku-treuhand.ch
Telefon 044 851 57 53

Annika Müller
annika.mueller@peku-treuhand.ch
Telefon 044 851 57 54

Rosmarie Tanner
sekretariat@peku-treuhand.ch
Telefon 044 851 57 57

Silvia Müller
sekretariat@peku-treuhand.ch
Telefon 044 851 57 57

Unsere Dienstleistungen für Private, Unternehmen und Unternehmer

- Buchhaltungen
- Ehe- und Erbrecht
- Immobilien
- Nachfolgelösungen
- Steuerberatungen
- Umstrukturierungen
- Vorsorgeberatungen

Herausgeber
PEKU Treuhand KIG
Bahnhofstrasse 11
8157 Niederglatt
Telefon 044 851 57 57
www.peku-treuhand.ch



P·E·K·U
T R E U H A N D